

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 444

ausgegeben am 11. Dezember 2020

Verordnung

vom 1. Dezember 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge

Aufgrund von Art. 27a des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBI. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV), LGBI. 2005 Nr. 288, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17a Abs. 2 Bst. b

2) Die in Abs. 1 genannten Personen verfügen dann nicht über die persönliche Integrität, wenn:

- b) über sie gegenwärtig ein Konkursverfahren eröffnet worden ist oder wenn aus einem mehr als zehn Jahre zurückliegenden Insolvenzverfahren noch unbefriedigte Forderungen bestehen;

Art. 27 Abs. 2 Bst. c

2) Die Vorsorgeeinrichtung kann sich an kollektiven Anlagen beteiligen, sofern:

- c) die Vermögenswerte bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über die Kollektivanlage oder deren Depotbank zugunsten der Anleger ausgesondert werden können.

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef